

## Satzung des

### **Förderverein Theodor-Angerhausen-Schule Dormagen e.V.**

in der von der Mitgliederversammlung am 28.09.2015 beschlossenen Fassung

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen:  
**„Förderverein Theodor-Angerhausen-Schule Dormagen e.V.“.**  
Er wurde am 02.05.1996 gegründet.
2. Sitz des Vereins ist 41539 Dormagen, Langemarkstr. 30. Der Verein wurde am 02.05.1996 in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung, insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung der Theodor-Angerhausen-Schule Dormagen.

Der Satzungszweck wird beispielhaft durch folgende Aufgaben verwirklicht:

1. Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von technischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Unterrichts- und Arbeitsmitteln und Ausgestaltung von Schuleinrichtungen, soweit sie nicht oder nur teilweise aus dem Haushalt des Schulträgers finanziert werden kann
2. Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und Klassenfahrten
3. Förderung von Schulaktivitäten außerhalb des Unterrichts, die z.B. der musischen Erziehung, der Pflege des Brauchtums der dem Umwelt-, Landschafts-, und Denkmalschutz dienen
4. Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler im Rahmen der pädagogischen Aufgabe der Schule
5. Pflege der Beziehungen zum Schulträger und der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit
6. Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des derzeit bestehenden Rechts.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied werden können beide Elternteile der Schulkinder, Erziehungsberechtigte, Lehrer, Freunde und Förderer der Theodor-Angerhausen-Schule Dormagen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
3. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt 1 Jahr.

### **§4 Ehrenmitgliedschaft**

1. Die Mitgliederversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich besondere Verdienste um die Theodor-Angerhausen-Schule Dormagen oder den Förderverein erworben haben.
2. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds und sind beitragsfrei.

### **§5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  1. Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des jeweiligen Schuljahres
  2. Durch Tod des Mitglieds
  3. Durch Streichung, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit den Beiträgen im Rückstand bleibt
  4. Durch Ausschluss, wenn das Mitglied Zielen des Vereins zuwiderhandelt
2. Streichung und Ausschluss erfolgen durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung.
3. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.
4. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§6 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der jeweils zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig wird. Die Höhe des Jahresbeitrages steht im Ermessen des Mitglieds, sollte jedoch mindestens 12 Euro betragen.
2. Die Höhe des Mindestbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Eine Rückvergütung erfolgt nicht.
4. Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der Beitrag für das gesamte Geschäftsjahr bis spätestens 1 Monat nach Beitritt fällig.
5. Über den Jahresbeitrag hinaus kann jedes Mitglied dem Verein Spenden zukommen lassen. Auch von Nichtmitgliedern werden Spenden entgegengenommen. Spendenbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt können auf Wunsch ausgestellt werden.

## **§7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  1. Die Mitgliederversammlung
    - a. Ordentlich
    - b. Außerordentlich
  2. Der Vorstand
2. Einem Organ des Vereins kann nur angehören, wer auch Mitglied des Vereins ist.
3. Alle Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig.

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zu ihr sind alle Mitglieder des Vereins mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Sie wählt den Vorstand
  2. Sie wählt zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
  3. Sie nimmt die Jahresberichte des Vorstandes, des Kassenwartes und der Kassenprüfer entgegen
  4. Sie stimmt über die Entlastung des Vorstandes ab
  5. Sie setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest
  6. Sie entscheidet über alle Anträge, die der Vorstand oder ein Vereinsmitglied zur Entscheidung vorlegt
  7. Sie entscheidet über Ehrenmitgliedschaft im Verein
  8. Sie beschließt Satzungsänderungen
  9. Sie entscheidet über die Auflösung des Vereins
3. Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn die Einberufung vom Vorstand oder von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
5. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Formalien wie für die ordentliche.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
8. Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer/-in und allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## **§9 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. Dem/der 1. Vorsitzenden
2. Dem/der 2. Vorsitzenden
3. Dem/der Kassierer/-in
4. 2 Beisitzern, von denen einer die Aufgabe des/der Schriftführer/-in übernimmt.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

3. Der/Die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/-in bilden den engeren Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26 BGB).

4. Zur Vertretung des Vereins nach Außen genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.

5. Der Vorstand darf nur aus vorhandenen Guthaben Verbindlichkeiten eingehen.

6. Der Vorstand darf keine Sicherheiten für Dritte stellen

7. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Der/die 1. Vorsitzende muss anwesend sein.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen vorläufigen Nachfolger benennen.

9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Sitzungsprotokoll niederzulegen, das von einem/einer der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

10. Der Vorstand unterrichtet die Vereinsmitglieder über die Ergebnisse der Mitgliederversammlungen und anderer Aktivitäten in geeigneter Form.

## **§10 Vereinsvermögen**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, ausgenommen §2 (1) 4
2. Es darf kein Mitglied und keine andere Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
4. Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand des Vereins beschlossen wurden.
5. Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins.
6. Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt keinerlei Ausschüttung. Die Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## **§11 Auflösung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben angekündigt sein.
2. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens einen Monat vorher vom Vorstand schriftlich eingereicht und von einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein.
3. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der dreiviertel Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Theodor-Angerhausen-Schule Dormagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung löst die bisherige Satzung vom 02.05.1996 ab und wurde auf der Mitgliederversammlung vom 28.09.2015 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Dormagen, 28.09.2015

Der Vorstand

1. Vorsitzende  
gez. Michaela Bartz

2. Vorsitzende  
gez. Heike Lütkecosmann

Kassierer/-in  
gez. Tina Venn

Beisitzer/-in / Schriftführer/-in  
gez. Petra Fuhrmann-Deckert

Beisitzerin  
gez. Silke Dries

Eingetragen in das Vereinsregister  
beim Amtsgericht Neuss am  
28.09.2015